

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 5 (1913)
Heft: 7

Artikel: Gewerbegesetz und gesetzlicher Arbeiterschutz
Autor: Lorenz, Jakob
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-350056>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

verhältnisse sind auszuschalten. Im Sinne dieses Antrages wurde nach lebhafter Diskussion die Vorlage der Berufsordnung mit 37 von 62 Stimmen zurückgewiesen.

Das Gehilfenverbandsorgan, die in Berlin erscheinende «*Friseurgehilfenzeitung*», schreibt dazu:

Das Berufsordnungsprojekt ist abgetan. «Sein Erzeuger, der Scharfmacher Widmer in Luzern, der darin sein Meisterstück zeigen, dem Meisterverband erneut seinen Befähigungsnachweis als geeignetster Anwalt ihrer Interessen liefern wollte, dürfte sich jetzt in ähnlicher Situation befinden wie jener Lohgerber, dem die Felle davongeschwommen sind. Die Delegiertenversammlung des schweizerischen Coiffeurmeisterverbandes in Zug hat ihrem Sekretär seine Berufsordnung vor die Füße geworfen, die als Zankapfel zwischen Meister- und Gehilfenschaft dienen sollte. Mit 37 gegen 25 Stimmen, also mit nur geringer Mehrheit, wurde die von Widmer nochmals mündlich verfochtene Vorlage verworfen. Fehlte es uns an Agitationsstoff zur Aufrüttelung der schlafmützigen Gehilfen, müssten wir diesen Ausgang bedauern. Denn ein derart sinnfälliges tagtäglich wirkendes Agitationsmittel, wie es uns eine solche „Berufsordnung“ geboten, finden wir nicht alle Tage. Immerhin, solange der Mann mit der Meisterertheorie als Sekretärredaktor des Meisterverbandes fungiert, wozu Herr Widmer in Zug wiedergewählt wurde, werden wir um den nötigen Stoff zur Propaganda für den Gehilfenverband nicht in Verlegenheit kommen.

Das Fiasko, das der gute Mann mit seinem Projekt zur Unterdrückung der Gehilfenorganisation durch den Meistertag erfuhr, ist nicht zuletzt ein Erfolg derselben Organisation, auf die dieser Kämpfe es hauptsächlich abgesehen hatte, ein Erfolg des schweizerischen Gehilfenverbandes. Bei solchen Dingen kommt es nämlich sehr viel auf die öffentliche Meinung an, die Renegaten schon an sich nicht sonderlich günstig ist. Und der Organisation ist es gelungen, die öffentliche Meinung mobil zu machen, die dann ihre Entscheidung fällte, bevor das Begräbnis in Zug stattfand. Eins darf allerdings nicht verkannt werden: wäre die Gehilfenschaft in der Schweiz ebenso stark vereinigt wie die Meisterschaft, dann könnten solche gelbe Projekte sich nicht erst hervorwagen.»

Was das Reglement betrifft, wollen wir erst ruhig abwarten, was es bringt, um dann mit desto grösserer Vehemenz gegen dasselbe ankämpfen zu können, wenn es uns nicht passt. Dass letzteres der Fall sein wird, können wir schon heute vorher sagen, weil es wieder nur von der Meisterseite aufgestellt wird, ohne dass die Vertretung der Gehilfenschaft auch nur gehört oder zur Aufstellung mit herangezogen wird.

Wenn den Angestellten im Coiffeurberufe empfohlen wird, dem Verbands beizutreten, so ist das das einzige Mittel, das angewandt werden kann, um derartigen Treibereien die Spitze zu bieten. Nun sind wir aber numerisch sowohl als auch finanziell zu schwach, um eine rege Agitation und eine stete Propaganda zu entfalten. Wir möchten daher den Gewerkschaftern allerorts empfehlen, sich an nachstehenden Beschluss des Schweiz. Gewerkschaftskongresses von St. Gallen 1911 zu erinnern und den Wunsch aussprechen, diesem Beschlusse auch nachzuleben.

Derselbe heisst:

«*Die Coiffeure sollten durch die organisierten Arbeiter zum Anschlusse an die Organisation bewogen werden, zum Beispiel dadurch, dass nach der Kontrollkarte des Schweiz. Coiffeurgehilfen-Verbandes gefragt wird.*» (Schluss folgt.)



Gewerbegesetz und gesetzlicher Arbeiterschutz.

Man kann nicht behaupten, dass in der schweizerischen Sozialgesetzgebung sonderliche Uebersichtlichkeit herrsche. Neben dem Obligationenrecht, Titel Dienstvertrag, haben wir das Fabrikgesetz, neben dem Fabrikgesetz eine Reihe mehr oder weniger durchgeführter Arbeiterinnen- und Lehrlingsgesetze, die von Kanton zu Kanton verschieden sind, so dass es eines ziemlich umfangreichen Führers durch das Gebiet des gesetzlichen Arbeiterschutzes in der Schweiz bedürfte, bis der Arbeiter oder die Arbeiterin wissen könnte, wie es eigentlich mit ihren Rechten bestellt ist.

Ueber die neueste Gestaltung des Fabrikgesetzes ist die Arbeiterschaft keineswegs besonders erbaut. Es bringt einige kleine Vorteile den Arbeitern in den sozial zurückgebliebensten Industriezweigen. Ob diese aber durchgeführt werden, das ist zweifelhaft, weil selbst das heutige Fabrikgesetz noch nicht durchwegs befolgt wird und weil gerade in diesen Industrien, denen das Gesetz etwas Neues bringt, die beste Kontrolle für die Durchführung, die *Organisation*, fehlt. Immerhin kann man sich auf den Standpunkt stellen, dass ein kleiner Fortschritt besser sei als gar keiner. Grosse Stücke hält die Arbeiterschaft aber heute auf der Revision des Fabrikgesetzes nicht mehr.

Was ihr Interesse vorderhand mehr fesselt, ist die *Gewerbegesetzgebung*. Die Arbeiter der nicht dem Fabrikgesetz unterstellten Gewerbebetriebe hoffen, der gesetzliche Arbeiterschutz werde durch das eidg. Gewerbegesetz auf Betriebe ausgedehnt werden, die bisher von ihm noch gar nicht oder nur sehr unzulänglich erfasst worden sind, das Kleingewerbe, der Handel und das private Transportgewerbe sowie das Wirtschaftswesen und die Fremdenindustrie.

Die Forderungen der Arbeiterschaft in dieser Richtung sind durchaus nicht mehr neu. In diesem Sinne hat sie der Einführung des Gewerbeartikels, der verfassungsmässigen Grundlage der Gewerbegesetzgebung zugestimmt, und nicht, um ein paar Hausiergesetzlein und unfruchtbare und reaktionäre Massnahmen gegen den sogenannten unlauteren Wettbewerb und dergleichen ins Leben zu rufen. In diesem Sinne hat sie auch im Jahre

1905, als das neue Fabrikgesetz noch im Stadium der ersten Vorbereitung war, dem Industrieministerium einen allgemeinen Arbeiterschutzgesetzentwurf unterbreitet. Sie wollte mit dem verschiedenen Recht, dem besseren für die Fabrikarbeiter und dem schlechteren für die anderen Arbeiter, aufräumen und wollte alle Arbeiter überhaupt einem Gesetze unterstellt wissen. Im Jahre 1905 konnte diese Regelung noch mit dem Hinweis auf die Verfassungswidrigkeit abgelehnt werden. Inzwischen ist aber der Verfassungsgrundsatz in unsere Konstitution aufgenommen worden, und angesichts der neuen Lage kann dieser Gedanke eines möglichst gleichen Schutzes für alle nicht hartnäckig genug festgehalten werden. Es ist bemerkenswert, dass sich nicht nur die Arbeiterschaft, sondern auch hervorragende Vertreter des Gewerbestandes sich für eine *einheitliche* Regelung dieser Materie ausgesprochen haben. So sagte unter anderm Herr Scheidegger in der Expertenkommission anlässlich der Beratung des Fabrikgesetzes (am 4. November 1907, Protokoll Seite 13/14): «Der Gewerbestand ist der Meinung, dass die Materien, die im Fabrikgesetz für die Fabriken geregelt sind, auch für das Handwerk und das Gewerbe geregelt werden sollten. Diese Regelung müsste aber da und dort für den letzteren Stand in etwas veränderter Art erfolgen... Die Vertreter des Gewerbes haben die Vorschläge und Begründungen der Grossindustrie durchgegangen und gefunden, dass sie sich zum grossen Teil mit den ihrigen decken. Redner hält eine einheitliche Regelung nicht für unmöglich. Wird einer getrennten Regelung der Vorzug gegeben, so müssten die Vertreter des Gewerbes eine gleichzeitige Ausarbeitung und Unterbreitung zur Abstimmung beider Gesetze sich vorbehalten. Sollte dies nicht möglich sein, so müssten sie entschieden gegen jede weitere Ausdehnung des Fabrikgesetzes auf das Handwerk wirken.»

Von einer gleichzeitigen Vorlage des Fabrikgesetzes und Gewerbegesetzes kann heute bei dem fortgeschrittenen Stande der Fabrikgesetzgebung und dem absolut ungeklärten der Gewerbegesetzgebung im Ernst nicht die Rede sein, es sei denn, man wolle das neue Fabrikgesetz bis zu den griechischen Kalenden verschieben. Man wird aber nicht bestreiten können, dass die Definition der Fabrik und ihre Abgrenzung vom Gewerbe schwieriger ist als je, heute, wo die motorische Kraft bald in jedem irgendwie lebensfähigen Betriebe eingeführt ist, die früher ein so wichtiges Unterscheidungsmerkmal bildete, und dass — angesichts gleichen Berufsgefahren und gleicher Arbeitsbedingungen — das doppelte Recht sinnloser ist als je.

Was tun?

Nach unserer Ueberzeugung wäre das einzig

Richtige gewesen, man hätte aus dem Fabrikgesetz ein allgemeines Arbeiterschutzgesetz für die gewerblichen Arbeiter (ohne Heimarbeiter) gemacht. Dieser Weg kann aber heute nicht mehr beschritten werden. Man wird, um zum gleichen Ziele zu kommen, einen Umweg machen müssen. Es gibt gewisse Bestimmungen für das Fabrikwesen, die ihre volle Berechtigung haben, die aber für das Kleingewerbe (es handelt sich bei den in Frage kommenden Betrieben fast durchweg um ganz kleine Betriebe) zum Teil geradezu lächerlich wären. Man denke nur an die Bestimmungen über die Arbeitsordnung, angewendet auf eine kleine Bude mit einem Arbeiter, auf die Bestimmungen betreffend den Umbau der Arbeitslokalitäten usw. Andere Bestimmungen, zum Beispiel über die Arbeitszeit, sind geradezu widersinnig, wenn sie nicht auf Fabrik und Gewerbe ausgedehnt werden. *Man sollte, um zu einem möglichst einheitlichen Arbeiterschutz zu kommen, alle Bestimmungen des Fabrikgesetzes, die sich für das Gewerbe eignen, in ein gewerbliches Arbeiterschutzgesetz hinübernehmen und zu diesen hin eventuell noch besonders angepasste spezielle Bestimmungen erlassen.* Dann hätte man ein verhältnismässig einfaches und übersichtliches und gleiches Recht geschaffen.

Soweit der Schutz für Leben und Gesundheit der Arbeiter in Betracht kommt, wird die in diesen Sachen zuständige *Unfallversicherungsanstalt* auf Grund der ihr gesetzlich zugewiesenen Kompetenzen ohnehin für eine Vereinheitlichung der Schutzvorrichtungen usw. in Fabrik und Gewerbe Sorge tragen.

Der Schutz der *Heimarbeiter* ist eine ganz eigene Sache, die einem besondern Gesetz erlassen rufen wird und die auch wert ist, ganz speziell besprochen zu werden.

Es sind aber neben den Arbeitern in gewerblichen Betrieben noch jene des Wirtschaftswesens, des privaten Transportwesens und des Handels an der Gewerbegesetzgebung interessiert. Es liegt auf der Hand, dass ihre Arbeitsverhältnisse von jenen der gewerblichen Arbeiter zu einem grossen Teil sehr verschieden sind. Soweit sie sich zusammen mit jenen der gewerblichen Arbeiter einheitlich regeln lassen, sind sie heute schon im *Obligationenrecht* geregelt. Aber wie will man zum Beispiel die Regelung der Arbeitszeit einer Kellnerin, eines Zimmermädchens, einer Köchin mit der Regelung der Arbeitszeit für Buchdruckereien in einem Gesetze miteinander vereinigen, ohne Ausnahme an Ausnahme reihen zu müssen und so das Gesetz alles eher als verständlich und übersichtlich zu machen? Der *Gewerkschaftsbund* hat sich mit dieser Frage bereits befasst und in der Sitzung des Bundesvorstandes vom 15. September 1912 den Grundsatz ausgesprochen, dass bei der grossen

Verschiedenheit der in Betracht fallenden Betriebsweisen es im Interesse einer guten Gesetzesdurchführung liege, dass spezielle Schutzgesetze erlassen werden je für *Gewerbe und Industrie* (das wäre also das für das Gewerbe abgeänderte Fabrikgesetz), *Wirtschaftswesen und Fremdenindustrie* und den *Handel*.

Eine solche Gliederung des Stoffes allein wird dazu führen, für jede Berufsklasse ausreichenden Schutz zu schaffen, ohne dass ein Monstre-Gesetz geschaffen werden muss, das die Klippe des Referendums nie passieren würde, während bei einer Teilung der Materie es nicht ausgeschlossen ist, dass gewisse Teile der reaktionären Masse für eines der Teilgesetze zu gewinnen sind. Bei dem Erlass eines allgemeinen Arbeiterschutzes für den Handel und das Wirtschaftsgewerbe und das Kleingewerbe zusammen würde man aber alle Gegner des gesetzlichen Arbeiterschutzes gegen das Gesetz aufbringen und sein Fall wäre zum voraus sicher.

Jakob Lorenz.



Lohnbewegungen und wirtschaftliche Kämpfe in der Schweiz.

Das „Ehrenwort“ der Färbereiherrn.

Als die Färbereiarbeiter von Basel und Friedlingen ihren denkwürdig einmütig geführten Streik nach sechswöchiger Dauer abbrechen wollten, weil die Zürcher und Thalwiler Färber ins Wanken gerieten, wurden die Basler Färbereiherrn zum erstenmal seit Wochen aufrichtig wieder froh.

In ihrer Freude darüber, dass der für sie jedenfalls immense Schaden nun ein Ende haben sollte, waren die sonst so stolzen, unnahbaren Herren sogar ganz leutselig und versprachen den Kommissionen der Arbeiter das Blaue vom Himmel herunter, wenn der Streik beendet und die Arbeit wieder aufgenommen würde.

Dies war durchaus begreiflich, denn es lag sozusagen der Knüppel beim Hund. Die Herren wussten sehr wohl, dass sie, nachdem es ihnen während sechs Wochen trotz der anrühigsten Mittel nicht gelungen war, die Reihen der Streikenden nennenswert zu schwächen, auch auf weitere Wochen hinaus an eine Beendigung des Streiks nicht zu denken brauchten, wenn sie sich bei einem Abbruch Massregelungen vorbehalten würden.

Die Kommissionen wurden deshalb sehr freundlich aufgenommen und nur bedauert, dass sie nicht schon eher gekommen seien. Man sagte den Leuten, dass man keinen Streik mehr erleben möchte und erklärte, die Löhne so erhöhen zu wollen, dass für die Arbeiter sogar noch mehr dabei

herausschauen sollte, als dies der Fall gewesen wäre, wenn die Unternehmer den Schiedsspruch angenommen hätten. Von Massregelungen wolle man völlig absehen, nur könne man die Arbeiter nicht alle auf einmal einstellen, sondern müsste dies entsprechend dem Gang der Vorarbeiten und den einlaufenden Aufträgen gruppenweise nach Bedarf tun.

Das klang gewiss ganz lieblich, aber die Arbeiter kannten ihre Herren und trauten der Musik nicht recht. Sie verlangten darum, dass man ihnen das Gesagte auch schriftlich zuhanden der Streikenden mitgeben sollte. Dieses Verlangen stimmte die Geigentöne zwar ein wenig herab, weil man sich auf etwas Schriftliches ja immer wieder berufen kann. Aber schliesslich musste man den Streikenden wohl oder übel etwas Greifbares bieten, wenn man nach den Erfahrungen mit dem Schiedsspruch überhaupt einen Abbruch des Streikes herbeiführen wollte. So tat man es. Das Schreiben der Firma Schetty lautete:

27. Juni 1913.

An die Arbeiter der Färberei Schetty
Schusterinsel.

Als Antwort auf das Schreiben von heute morgen können wir Ihnen nur anraten, die Arbeit bald wieder aufzunehmen, je rascher dieses geschieht, um so schneller wird es möglich sein, Lohnerhöhungen, die schon vor dem Streik in Aussicht gestellt waren, eintreten zu lassen. Die Arbeiter werden je nach Bedarf wieder eingestellt. An diesem Standpunkt werden sämtliche Färbereien Basels und Zürichs festhalten.

Färbereien vorm. Jos. Schetty Söhne, A.-G.

Das Schreiben der Firma Clavel & Lindemeyer lautete ähnlich. Auch hierin hiess es ausdrücklich: « Ferner werden wir die Arbeiterschaft je nach Bedarf und der vorhandenen Ware in unsern Betrieb wieder einstellen.»

Auf Grund dieser mündlichen und schriftlichen Erklärungen wurde dann bekanntlich die Aufhebung des Streikes, allerdings gegen eine erhebliche Minorität, beschlossen und dazu die nachstehende Resolution einstimmig angenommen:

« Die heutige Versammlung der streikenden Färbereiarbeiter beschliesst nach Anhörung der Kommissionen, die heute mit den Färbereibesitzern unterhandelten, auf das neuerdings gegebene Versprechen, die Lohnerhöhungen nach der Arbeitsaufnahme durchzuführen und Massregelungen nicht vorzunehmen, einzutreten und die Arbeit am Montag wieder aufzunehmen.

Die Arbeiter erwarten aber, dass die Unternehmer ihren Versprechen baldigst nachkommen und in Zukunft auch das gesetzlich gewährleistete Vereinsrecht anerkennen, weil nur dadurch ein dauernder Friede gewahrt werden kann.»